

Arbeitsproduktivität und die Prozentsätze für die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Material und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres anzuwenden.

Sie betragen

- a) für jedes Prozent Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität und ihre Aufnahme in den Plan 1,2 %, bezogen auf die Höhe des geplanten Lohnfonds für Produktionsarbeiter,
- b) 50 % der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Energieverbrauchs,
20 % der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen und Material.

Bei Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe gelten die dafür in den genannten Anordnungen festgelegten Sätze.

7. Überbietung der staatlichen Aufgabe Nettogewinn

Der gegenüber den staatlichen Aufgaben überbotene Nettogewinn ist in Höhe von 50% des überbotenen Betrages als Abführung an den Staatshaushalt zu planen. Die den Betrieben verbleibenden 50% sind planmäßig für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds und Zuführungen zum Leistungsfonds entsprechend den Ziffern 5 und 6 dieser Anlage sowie für andere Maßnahmen entsprechend der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 vorzusehen.

8. Lohnfonds

Der Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 127)* gilt auch für die Durchführung der Gegenpläne.

* Entsprechend der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1972 (GBl. II Nr. 74 S. 862) ist der „Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972“ weiter gültig.

Anordnung über die Registrierpflicht der Informationseinrichtungen für Wissenschaft und Technik

vom 7. Mai 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 25. Juli 1972 über das Statut des Zentralinstituts für Information und Dokumentation der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 50 S. 565) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter der

- staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe,
- volkseigenen Kombinate,
- volkseigenen Betriebe,
- Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlich-technischen Institute und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,
- Rationalisierungseinrichtungen, wie Ingenieurbüros und gleichartige Einrichtungen,

sind verpflichtet, ihre Informationseinrichtungen für Wissenschaft und Technik in das Register der wissenschaftlich-technischen Informationseinrichtungen der DDR eintragen zu lassen.

§ 2

Die Eintragung in das Register erfolgt mit dem Stichtag 1. Juni 1974 auf einem Formblatt*.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1974

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz**

* Die Formblätter werden vom Zentralinstitut für Information und Dokumentation den Zentralen Leitstellen für Information und Dokumentation zur Verteilung an alle Informationseinrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches zugeschiedt.

Anordnung zur Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe audio-visueller Lehr- und Lernmittel für Hoch- und Fachschulen

vom 15. April 1974

Die bedarfsgerechte Versorgung der Hoch- und Fachschulen mit audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln und deren intensive Nutzung in Verbindung mit der Hoch- und Fachschulliteratur und anderen Lehr- und Lernmitteln sind wichtige Voraussetzungen für eine hohe Effektivität der Ausbildung und Erziehung an den Hoch- und Fachschulen. Deshalb wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) sowie Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt), die nach Studienplänen und Lehrprogrammen ausbilden, die vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt werden.*

(2) Ausgenommen sind die Studienrichtungen „Fachlehrer an allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschulen“ und „Lehrer für Sonderschulen“ an den Hochschulen, die Studienrichtungen an den Hochschulen des Ministeriums für Kultur, die Studienrichtungen „Fachlehrer für den berufstheoretischen Unterricht“ an den Hochschulen und „Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht“ an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen und anderen Fachschulen.

Die Planung audio-visueller Lehr- und Lernmittel

§ 2

(1) Zu den audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln gehören Lehrfilme, Diapositive, Tonbänder, Dia-Ton-Reihen, Projektionsfolien und -modelle, Programme für Lehrgeräte und Videobänder, die für die Ausbildung und Erziehung an Hoch- und Fachschulen geeignet sind.

(2) Für die zentrale Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe audio-visueller Lehr- und Lernmittel für die Hoch- und Fachschulen ist das Institut für Film, Bild und Ton (nachstehend Institut genannt) verantwortlich. Das Institut nimmt die Funktion einer Zentralstelle wahr.

§ 3

(1) Die zentrale Entwicklung, Produktion und Herausgabe audio-visueller Lehr- und Lernmittel erfolgt nach langfristigen Entwicklungsprogrammen, Perspektiv- und Jahresthemplänen, die vom Institut auszuarbeiten sind.

* Anordnung vom 28. Dezember 1972 über die Ausarbeitung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an Universitäten und Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachschulen der DDR (GBl. I 1973 Nr. 4 S. 51)